

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefanie Remlinger (GRÜNE)**

vom 29. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2015) und **Antwort**

Schulen in Bedrängnis – Stehen den Schulen Räumlichkeiten für ihre pädagogischen Konzepte zu?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchem Zweck dienen die Musterraumprogramme für die verschiedenen Schultypen in Berlin?

Zu 1.: Die Musterraumprogramme (MRP) sind eine Empfehlung für den Neubau von Schulen, um berlinweit einheitliche äußere Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Stundentafeln, der curricularen Anforderungen, des Bedarfs für die ergänzende Förderung und Betreuung, der Unterrichtsorganisation sowie sonstiger pädagogischer Anforderungen für die allgemein bildenden Schulen gewährleisten zu können. Bei grundsätzlichen Veränderungen mit Auswirkungen auf Raumressourcen werden sie jeweils fortgeschrieben. In den aktuellen MRP sind daher räumliche-Rahmenbedingungen für die inklusive Beschulung bereits dargestellt (z.B. Ruhe- raum, Modul inklusive Schwerpunktschulen).

Bei den MRP handelt es sich um Empfehlungen, die insbesondere in innerstädtischen Regionen und eingeschränkten Flächenressourcen sowohl bei Neubauten als auch bei Um- und Erweiterungsmaßnahmen anzupassen sind. In diesen Fällen muss in Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulträger, Planungs- und Architekturbüro eine tragfähige Lösung entwickelt werden.

Die Mehrzahl der Schulen wird jedoch nicht neu errichtet, sondern in Bestandsgebäuden organisiert. Folgerichtig gilt das MRP nicht, da weder gebaut wird noch für die Nutzung von Standorten unterschiedlichster Größe, Baualters, Bauzustands etc. kein Einheitsprogramm vorgegeben werden kann. Die pädagogischen Konzepte und die Unterrichtsorganisation sind mit der jeweiligen spezifischen Gebäude- / Standortsituation in Einklang zu bringen. Das MRP könnte lediglich als Orientierungsrahmen zugrunde gelegt werden.

2. Inwiefern werden Musterraumprogramme für die Festlegung der Kapazitäten bei bestehenden Schulen zugrunde gelegt, auch wenn kein Neu- oder Anbau geplant ist?

3. Welche weiteren Grundlagen werden für die Bestimmung von Kapazitäten bei Schulen angewendet und durch wen?

5. Inwiefern wird in Bezug auf die Räumlichkeiten berücksichtigt, ob es sich um einen offenen oder gebundenen Ganztags handelt?

Zu 2., 3. und 5.: MRP gelten für den Neubau von Schulen; der Festlegung von Kapazitäten der Bestandsgebäude werden sie nicht zugrunde gelegt.

Für die quantitative, berlinweit einheitliche Bewertung vorhandener Schulgebäude gelten jeweils Raum- Zug- Faktoren; z.B. für Grundschulen mit offenem Ganztagsbetrieb 11,5 anrechenbare Räume/Zug. Aufgrund der höheren Teilnehmerzahlen beträgt der Faktor bei gebundenem Ganztagsbetrieb 12,5 Räume/Zug.

Sofern einer Grundschule 11,5 anrechenbare Räume sowie darüber hinaus weitere (nicht anrechenbare) Räume zur Verfügung stehen, können Unterricht und unterrichts-ergänzende Ganztagsangebote optimal organisiert werden. Dem liegt zugrunde, dass 6 Räume ausschließlich als Klassenraum (Stammklassenraum) und 5,5 – 6,5 Räume sowohl für Unterricht als auch für die ergänzende Förderung und Betreuung zu nutzen sind.

Sowohl offene als auch gebundene Ganztagschulen müssen so konzipiert werden, dass sich die Kinder und Jugendlichen dort den ganzen Tag wohl fühlen und miteinander leben und lernen können, aber auch die vorhandenen Raumressourcen unter Berücksichtigung des für die ergänzende Förderung und Betreuung zur Verfügung stehenden Personals optimal genutzt werden. Die Schule sollte ganztägig ein Lern- und Lebensort für Kinder und Jugendliche sein.

Die Ganztagschule hat das Potenzial durch vielfältige unterrichtsergänzende Angebote individuelle motivierende Förderung über den ganzen Tag zu gestalten. Dazu ist es jedoch nicht erforderlich, jeder Lerngruppe einen zusätzlichen Raum zuzuordnen, sondern individuelle motivierende Angebote können auch in anderen Räumen wie Werkstätten und Sporthallen gemacht werden.

Welche unterrichtsergänzenden Angebote am besten passen, muss jede Schule eigenverantwortlich, jedoch unter Berücksichtigung geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Ressourcen, baulichen Gegebenheiten und regionalen Grundschulbedarfs entscheiden. Auf der Grundlage des Lern- und Förderkonzepts der Schule entwickeln die Schulen ein Raumkonzept und stimmen dieses mit dem Schulträger und der regionalen Schulaufsicht ab.

4. Nach welchen Kriterien und durch wen wird bestimmt, welche Räume als Klassenräume geeignet sind?

Zu 4.: Für Klassenräume wird beim Neubau eine Größe von 60 – 65 m² empfohlen. Dem liegt ein Richtwert von 1,7 – 2,0 m² pro Platz, eine maximale Belegung von 30 Plätzen (aktuelle Durchschnittsfrequenzen: Grundschule = 22,4 Schüler/Klasse, Mittelstufe der Integrierte Sekundarschulen - Sek I - 23,4 Schüler/Klasse) zugrunde. Bei der Bewertung von Bestandskapazitäten werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Frequenzen (Klassenverband oder Teilungsgruppen) Unterrichtsräume zwischen rd. 40 und 65 m² für Lerngruppen genutzt. Vereinzelt kann auch die Möglichkeit bestehen, dass ein optimaler Raumzuschnitt oder eine geringe Gruppengröße kleinere Räume zulässt. Zu berücksichtigen sind grundsätzlich immer die realen Strukturen, d.h. auch Belichtung, Belüftung (Raumhöhe) etc., so dass ggf. auch größere Räume nicht als Klassenräume geeignet sind.

6. Inwiefern werden besondere pädagogische Konzepte sowie Inklusionsanforderungen in Bezug auf Festlegungen zu Räumlichkeiten und Kapazitäten berücksichtigt?

Zu 6.: Wie o.a. beinhalten die Raum-/Zug-Faktoren bereits die zusätzlichen Anforderungen an die inklusive Beschulung. Sollte eine Grundschule über den Standard hinaus und unter Berücksichtigung der genannten Rahmenbedingungen mehr Räume in Anspruch nehmen wollen, als die Nachbarschulen und andere Schulen im Land Berlin, steht dem nach Maßgabe der im Bezirk vorhandenen räumlichen und finanziellen Ressourcen grundsätzlich nichts entgegen.

7. Wie wird eine Hortbetreuung in Bezug auf die Räumlichkeiten berücksichtigt und inwiefern hält der Senat eine Hortbetreuung in den Klassenräumen für vertretbar?

Zu 7.: In den Klassenräumen sollte keine ergänzende Förderung und Betreuung erfolgen. Dies ist bei optimaler Nutzung aller vorhandenen Ressourcen auch nicht erforderlich. Es gibt jedoch auch Schulen, deren pädagogisches Ganztagschulkonzept dies ausdrücklich vorsieht. Die darüber hinaus vorhandenen anrechenbaren sowie nicht anrechenbaren Räume und auch die gedeckten und ungedeckten Sportanlagen sollen vollumfänglich für Unterricht und ergänzende Förderung und Betreuung genutzt werden.

8. Welche Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten existieren, um nicht vorgesehene Hortbetreuungen in Klassenräumen zu unterbinden, und wer kann diese nutzen?

Zu 8.: Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen, da bei der standardisierten Bewertung der Schulgebäudekapazitäten die Doppelnutzung von Klassenräumen nicht zwingend vorgesehen ist. Wenn das Lern- und Förderkonzept einer Ganztagschule es vorsieht, Klassenräume ganztägig für Bildungsangebote zu nutzen, gibt es keinen Grund dies zu unterbinden. Sollte es im konkreten Einzelfall Probleme geben, stehen sowohl die regionale Schulaufsicht als auch der Schulträger für die Beratung bei der Gestaltung oder Optimierung eines Raumnutzungskonzeptes unterstützend zur Verfügung.

9. Inwiefern sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen Schulen aufgrund unzureichender räumlicher Gegebenheiten oder Veränderungen bei den veranschlagten Kapazitäten ihre pädagogischen Konzepte aufgeben oder einschränken mussten?

10. Welche Möglichkeiten haben die Schulen, gegen Festlegungen zu Räumlichkeiten und Kapazitäten durch den Bezirk vorzugehen, wenn diese ihr pädagogisches Konzept oder ihr Schulprogramm gefährden und inwiefern sind diese Fragen rechtlich zu bewerten?

Zu 9. und 10.: Die öffentlichen Schulen sind keine rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts. Die vorgenannten Fragen sind nicht rechtlich zu bewerten.

In wenigen Einzelfällen kann es ggf. erforderlich sein, pädagogische Konzepte an veränderte Raumressourcen anzupassen (temporär oder auch dauerhaft). Auch in diesen Fällen besteht die Möglichkeit der Unterstützung durch die regionale Schulaufsicht und die Schulträger, um verschiedene Varianten abzuwägen und gemeinsam eine für alle Beteiligten tragfähige Lösung zu erarbeiten.

Berlin, den 12. Mai 2015

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2015)